

Lebensvorgang, eine Boykotttätigkeit, verwirklicht durch mehrere zusammenhängende Handlungen, nicht in einzelne Teilchen aufspalten. Der Handlungsmehrheit steht hier eine Verbrechenheit gegenüber. Diese Tatsache ergibt sich aus der Art des Tatbestandes (Art. 6, SMAD-Befehl Nr. 160 usw.). Dazu braucht man nicht den Begriff des Fortsetzungszusammenhangs, der die mehreren zusammenhängenden Handlungen zu einer einheitlichen Handlung „im Rechtssinne“ macht¹⁶⁾.

Was unterscheidet aber unsere Auffassung vom Fortsetzungszusammenhang von der bürgerlichen Auffassung?

Mehrere Handlungen können im Fortsetzungszusammenhang stehen, aber deshalb bleiben diese Handlungen selbständig, werden nicht zu einer Handlung zusammengeliebt. Sie verletzen entweder das gleiche Objekt und Gesetz mehrmals bzw. verschiedene Objekte und Gesetze unserer demokratischen Ordnung¹⁷⁾. Bei der Verletzung mehrerer Objekte und Strafgesetze, seien sie nun gleichartig oder ungleichartig, ist also immer Realkonkurrenz anzunehmen. Das zwingt die Richter und Staatsanwälte zu einer sorgfältigen Untersuchung jeder Einzelhandlung. Das ist auch ihre Aufgabe und entspricht dem in § 200 StPO ausgesprochenen Wahrheitserforschungsprinzip. Sehr wichtig ist dabei, daß die Richter und Staatsanwälte beachten, ob die Einzelhandlungen im Fortsetzungszusammenhang stehen, denn nur durch die Betrachtung im Zusammenhang wird sich die ganze Gefährlichkeit der Einzelhandlungen in ihrer Gesamtwirkung und die Schuld des Täters richtig feststellen lassen.

Falsch ist es, wenn Cohn annimmt, daß die fortgesetzte Handlung sich von der einheitlichen mit mehrfachem Ergebnis nur dadurch unterscheidet, daß ihren Teilen der unmittelbare zeitliche Zusammenhang fehlt¹⁸⁾.

Während die einheitliche Handlung, die sich in einer Körperbewegung oder in einer Reihe von Körperbewegungen — die einen einheitlichen psychischen Ausgangspunkt haben und zwischen denen ein räumlich-

10) Dies hat auch das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 14. Mai nicht erkannt (vgl. NJ 1952 S. 370).

11) Oder die mehreren verbrecherischen Handlungen verletzen nur ein Objekt.

iS) a. a. O. S. 395.

zeitlicher Zusammenhang besteht — erschöpfen kann, zu einem mehrfachen Ergebnis (Verbrechensmehrheit) führen kann, sind bei der fortgesetzten Handlung immer mehrere einheitliche Handlungen erforderlich, um zu einer Verbrechenheit zu kommen.

Das Oberste Gericht hat in seinen Entscheidungen immer sehr richtig dargestellt, daß beim Fortsetzungszusammenhang jede einzelne Handlung ein Verbrechen darstellt:

„Wenn mehrere Verbrechen als im Fortsetzungszusammenhang stehend betrachtet werden, so ist zunächst davon auszugehen, daß jede einzelne Handlung ein Verbrechen darstellt.“^{19 20)}

Das Oberste Gericht bleibt aber insofern an der bürgerlichen Auffassung hängen, als es nur Fortsetzungszusammenhang zwischen Einzelhandlungen annimmt, sofern sie gegen gleichartige, durch die Gesetze unseres demokratischen Staates geschützte Objekte gerichtet sind, eine Gleichartigkeit der Begehungsform vorliegt, zwischen den einzelnen verbrecherischen Handlungen eine zeitliche Kontinuität vorhanden ist und eine Gleichartigkeit der Zielsetzung des verbrecherischen Willens vorliegt³⁰⁾.

Tatsächlich können aber andere Handlungen ebenfalls im Fortsetzungszusammenhang stehen! Dies hat das Oberste Gericht bei der Bildung des Begriffs der Komplexhandlung immer richtig herausgestellt²¹⁾.

Inkonsequent ist das Oberste Gericht, wenn es die „fortgesetzt, begangenen Verbrechen der Angeklagten im Rechtssinn als eine Handlung“²²⁾ ansieht, zumal es im gleichen Urteil sehr richtig das Gegenteil feststellt.

Im übrigen bedurfte es dieser Schaffung einer künstlichen Handlungseinheit gar nicht, denn die mehreren Handlungen stellen in diesem Urteil — wie oben erwähnt — eine Verbrechenverwirklichung dar.

Man kann aber feststellen, daß das Oberste Gericht in seinen Entscheidungen stets die einzelnen Handlungen in ihrem Zusammenhang betrachtet hat und deshalb in der Lage war, politisch richtige Urteile zu fällen²³⁾.

18) NJ 1952 S. 369. Sperrung von mir. W. O.

20) NJ 1952 S. 374.

21) OSt Bd 1 S. 104, 179 ff.

22) NJ 1952 S. 370

23) NJ 1951 S. 566; 1952 S. 369, 374; OSt Bd. 1 S. 104, 179 ff.

Zur praktischen Anwendung der Lehre von Objekt und Gegenstand

Bemerkungen zum Urteil des OLG Potsdam vom 18. März 1952 (NJ 1952 S. 422)

Von Referendar Herbert Breitbarth, Berlin

Das im KRG Nr. 50 geschützte Objekt ist die organisierte Versorgung der Bevölkerung mit bewirtschafteten Nahrungsmitteln und anderen bewirtschafteten Bedarfsgütern. Es handelt sich also dabei um den Schutz gesellschaftlicher Verhältnisse, die durch den kriegsbedingten Mangel an Verbrauchsgütern in den Nachkriegsjahren entstanden waren und zum Teil noch heute bestehen. Gegenstand oder materielle Voraussetzung dieser Verhältnisse, gegen die sich die strafbare Handlung unmittelbar richtet, sind die bewirtschafteten Nahrungsmittel und Güter aller Art und die sich auf die Bewirtschaftung beziehenden Urkunden.

Wie jeder Verbrechenstatbestand kann auch beim KRG Nr. 50 die Verletzung des Gegenstandes, durch die sich der Anschlag auf das Objekt verwirklicht, durch ein positives Handeln und durch eine Unterlassung begangen werden. Diese Verletzung kann eine natürliche Handlungseinheit oder eine fortgesetzte Handlung bilden, sie kann auch durch mehrere selbständige Handlungen erfolgen. Gegenstand der Entscheidung des OLG Potsdam vom 18. März 1952 — II Ss 292/51¹⁾ — ist die Frage, durch welche Handlungsweise der zur Entscheidung stehende Sachverhalt gekennzeichnet ist. Die Schwierigkeit in der Beurteilung ergibt sich daraus, daß die Verletzung durch eine Unterlassung begangen wurde. Bei der Beurteilung stellte

das OLG Potsdam es allein darauf ab, ob ein oder mehrere Objekte verletzt worden sind. Dem kann nicht zugestimmt werden.

Wie es bei einem positiven Handeln für die Entscheidung nicht darauf ankommt, ob der Täter ein Objekt oder mehrere verletzt hat, so kann es auch bei einer Unterlassung darauf nicht ankommen. Die Beurteilung des Geschehens richtet sich vielmehr nach den allgemeinen Grundsätzen, die für eine Handlung im Sinne der §§ 73, 74 StGB einen in sich geschlossenen, zeitlich und sachlich zusammenhängenden Lebensvorgang erfordern und dieser natürlichen Handlungseinheit die fortgesetzte Handlung gleichstellen. Bei der fortgesetzten Handlung fehlt es zwar an einem unmittelbar zusammenhängenden Lebensvorgang, jedoch sind bei allen ihren Einzelakten Objekt und Ausführungsart gleich. Die Ausführungsakte stehen im zeitlichen — wenn auch nicht unmittelbar zeitlichen — Zusammenhang und werden mit gleichartigem Vorsatz begangen. Von diesen Merkmalen ist auszugehen, auch wenn es sich — wie hier — um eine fahrlässige Unterlassung handelt. Ist ein fortgesetztes fahrlässiges Delikt überhaupt möglich, was nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichts²⁾ und den zutreffenden Ausführungen von C o h n³⁾ nicht zu bezweifeln ist, dann sind

2) vgl. NJ 1952 S. 369 f.

3) vgl. NJ 1952 S. 393 ff.

1) NJ 1952 S. 422.